

Aus dem alten Chur

Autor(en): **Hartmann, B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **6 (1911)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-170850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HEIMATSCHUTZ

ZEITSCHRIFT DER «SCHWEIZER. VEREINIGUNG FÜR HEIMATSCHUTZ»
BULLETIN DE LA «LIGUE POUR LA CONSERVATION DE LA SUISSE PITTORESQUE»

NACHDRUCK DER ARTIKEL UND MITTEILUNGEN
BEI DEUTLICHER QUELLENANGABE ERWÜNSCHT

HEFT 5 • MAI 1911

LA REPRODUCTION DES ARTICLES ET COMMUNIQUES
AVEC INDICATION DE LA PROVENANCE EST DÉSIRÉE

AUS DEM ALTEN CHUR.

Von B. Hartmann.

Nicht der Kunsthistoriker hat das alte Chur neu entdeckt, sondern die Heimatschutzbewegung. Während man durch mittlere Schweizerstädte wie Freiburg, Solothurn, Schaffhausen schon vor zwanzig Jahren mit weit geöffneten Augen schritt, war Chur bis vor kurzem baulich recht wenig beachtet. Man kannte wohl den Dom und liess sich über seine kunstgewerblichen Schätze dies und das Schöne sagen; man konnte sich der Einzigartigkeit in Anlage und Aufbau der bischöflichen Pfalz nicht verschliessen. Der Kenner entdeckte auch da und dort in einer engen Stadtgasse manches Ueberraschende und Erfreuliche aus alten Tagen. Im ganzen jedoch galt Chur als baulich arm und dazu als das Musterbeispiel mittelalterlicher Enge. Der Heimatschutzbewegung war es vorbehalten, die malerischen Schönheiten und die sehr respektablen bauhandwerklichen Leistungen der alten Passstadt ins Licht zu rücken.

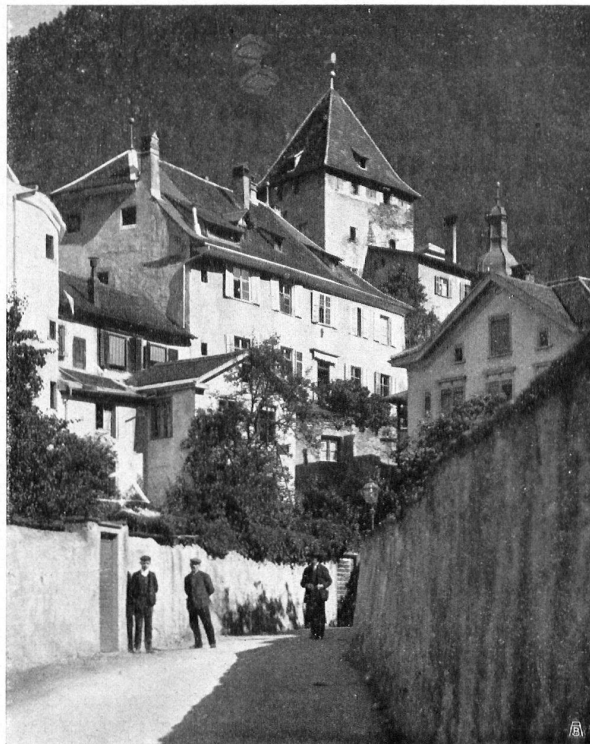
Wahr ist's, wenn vom *allgemeinen Charakter* des alten Chur gesprochen werden soll, so geht's nicht an, zu reden von bürgerlicher Behäbigkeit und patrizischer Pracht. Die alte Landstadt trug den Stempel der Armut ihres Hinterlandes. Was schon dem Reisenden des 18. Jahrhunderts auffiel, kann kein noch so warmer romantischer Patriotismus von heute leugnen. Vergleiche mit Solothurn, Schaffhausen und anderen älteren Schweizerstädten entsprechender Grösse sind nicht gestattet. Aber wir haben ja eben durch die ästhetische Bewegung der Neuzeit erkennen gelernt, dass auch in baulicher Dürftigkeit Charakter und grosse Schönheit sein kann. Die bauliche Bedeutung des alten Chur besteht zum guten Teil eben darin, dass wir hier dem Geist aller europäischen Kulturepochen vom 15. Jahrhundert weg begegnen in der jeweiligen Anpassung an die Mittel eines armen Gebirgslandes. Man kann die allerersten Kunstwerke der Gotik und des Barock gesehen haben und doch gefesselt werden durch die fast ärmlichen Ausläufer dieser Ausdrucksformen in Chur. Das Geheimnis besteht in der Art und Weise, wie mit geringen Mitteln und in grosser lokaler Enge jeweilen die Sprache

der betreffenden Zeit geredet wurde. So kommt es, dass eine Reihe von Churer Bauten und Stadtbildern durch unsere neuere Zeit als hervorragend schön erkannt worden sind.

Es ist nicht der Zweck dieses kurzen Aufsatzes, eine Baugeschichte von Alt-Chur zu geben. Wir können im folgenden nicht mehr bieten, als einige Bemerkungen zu den vorliegenden Bildern. So viel sei vorausgeschickt, dass die alte Passstadt in Anlage und Strassenführung mit mehr als gewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Alles drängt sich an die Berglehne hin der alten Reichsstrasse

entlang. Daher die grosse Enge der Gassen. Trotzdem wurde eine Reihe kleinerer Plätze geschaffen mit öffentlichen Brunnen. Einer von ihnen ist hier im Bild festgehalten, der kleine Platz am alten Metzgerort. Die grosse Enge der Gassen erschwerte es selbstverständlich, den Häusern stärkere Frontwirkung zu schaffen. Dennoch ist gerade in diesem Stück oft mit verblüffendem Geschick manches erreicht worden. Jede Biegung der engen Gassen, jede leise Oeffnung des Ausblicks ist ausgenutzt worden, um irgend einen Aspekt zur vollen Wirkung zu bringen. Daher kommt es, dass ein verhältnismässig grosser Prozentsatz reicherer Stadthäuser sich dem Beschauer aufzwingt.

Das alte Chur, soweit es uns heute noch entgegentritt, ist durch drei Kräfte baulich bestimmt worden, durch Bischof, Zünfte und Adel. Erst im 18. Jahrhundert tritt ein Viertes hinzu: die Handel treibende Bürgerschaft. Wir beschränken uns hier auf



Blick vom Churerhof auf den Spinöl mit dem Abishaus und der Schneiderzunft.
Vue du Churerhof sur le Spinöl avec l'Abishaus et le bâtiment de l'abbaye des Tailleurs.

die ersten drei Willensträger.

Vom *bischöflichen* Chur haben wir in der eigentlichen Stadt nur noch die Ueberreste. Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts war der politische und damit auch der direkte bauliche Einfluss des Bischofs auf den sogenannten „Hof“ beschränkt. Was aber Chur hätte werden können unter dem Einfluss eines einheitlichen starken Bauwillens, erzählen heute noch die spärlichen Spuren bischöflicher Bautätigkeit in der Stadt aus dem Zeitalter der Spätgotik, vor allem aber die geschlossene, würdevolle Anlage des „Hofs“. Der Hof (die Domkirche samt Nebenbauten, die bischöfliche Pfalz und die Domherrenhäuser) ist eine Welt für sich. Zwar hat das schwere Brandunglück von 1811

manches zerstört, nicht aber den ehrwürdigen, stillen Charakter des ganzen Stadtteils. Ueber den Dom zu sprechen, gestattet weder Zweck noch Raum dieses Aufsatzes. Er ist ja auch durch Fachleute ersten Ranges beschrieben worden. Was in eine Heimatschutzzeitschrift von heute hineingehört, ist dazu nicht die Kunstgeschichte dieses merkwürdigen Bauwerkes, sondern der Hinweis auf die enorme Mannigfaltigkeit dessen, was die Jahrhunderte in dieser Kirche zusammentrugen, ohne ihre Gesamtwirkung zu zerstören. Kaum irgendwo zeigt sich deutlicher als hier, wie jede Zeit in ihrer eigenen Sprache reden soll. Wir treffen Kunstwerke und respektable handwerkliche Leistungen vereinigt aus der frühkarolingischen Kulturzeit bis hinein in die goethesche Renaissance. Nur der Pedant wird sagen, dass sie sich gegenseitig weh tun. Was weh tut, ist nur das, was in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts verständnislose Stilsucht hineintrug. Ohne nach der protestantischen Seite hin zu verletzen, wird man vom Standpunkt des Kunstgewerbes aus sagen dürfen, dass der Dom von Chur eine Art bündnerisches Nationaldenkmal geworden ist, und nachweislich sind auch von diesem Zentrum aus die fruchtbarsten künstlerischen Anregungen in alle Täler Graubündens hineingeflossen.

Ebensowenig wie der Dom kann mit kurzen Worten die bischöfliche Pfalz abgehandelt werden. Nachdem Bischof Ortlieb († 1491), der bedeutendste Mann auf dem bischöflichen Stuhl Churs, mit grossem Verständnis und fast fabelhafter Energie die süddeutsche Gotik eingeführt hatte, eine Ausdrucksform, die in Bünden auf fast zwei Jahrhunderte hinaus ins Volksempfinden überging, trat im 16. Jahrhundert aus politischen Gründen der ästhetische Einfluss der bischöflichen Bautätigkeit zurück. Erst Bischof Ulrich von Mont († 1692) und vor allem dem österreichischen Adeligen Bischof Josef Benedikt von Rost († 1754) war es vorbehalten, wieder bestimmend einzugreifen in die heimische Baukultur. Dem zuletzt Genannten verdankt das bischöfliche Schloss seine heutige Fassade und das prunkvolle Treppenhaus, das seinesgleichen in Bünden nicht hat. Es wäre nicht schwer, nachzuweisen, wie die Bautätigkeit dieses Bischofs für Handwerk und Kunsthandwerk in Graubünden von hoher Bedeutung war.

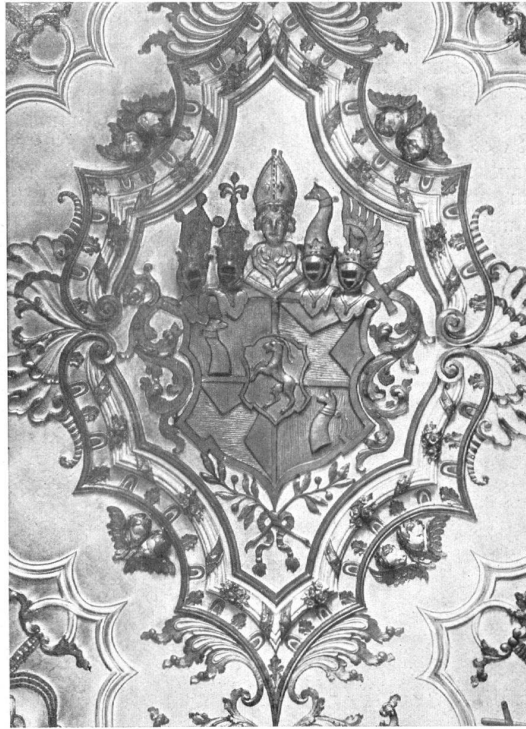
Doch kehren wir von den Churer Bischöfen zurück zu den *Zünften*, die seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den politischen Einfluss des Bischofs in der eigentlichen Stadt ablösen. Leider haben die Zunfthäuser schwer unter dem grossen Stadtbrand von 1574 gelitten. Was aber stehen blieb, genügt gerade zum Beweis der oben ausgesprochenen Ansicht, dass auch eine Baukunst, die sehr mit dem Gelde rechnen muss, dauernd Wertvolles leisten kann durch die Konzentration ihrer Mittel am richtigen Ort. Wir haben in Chur an Zunftbauten und von ihnen beeinflussten Bürgerhäusern spätgotische Portale und Fenstergruppen, Lösungen baulicher Gliederung und Raumverteilung, die stets fesseln. Aus einem durch die bürgerliche Architektur der Zünfte bestimmten Haus stammt die hier im Bilde vorge-

führte Bürgerratsstube. Sie war ursprünglich die Prunkstube des Wohnhauses der bürgerlichen Familie Menhard hinter der St. Martinskirche. Der bekannteste Bündner, Oberst Georg Jenatsch, erwarb das Haus ein Jahr vor seinem Tode. Man sieht, was der Churer Bürger sich gelegentlich an Innenausstattung leistete, ein kleines Kunstwerk nach italienischen Mustern. Es wird vermutet, dass ein Teil der dabei verwendeten Intarsien auf dem Rücken der Saumpferde über die Berge kamen. Heimatliche Kunst war es nicht, aber die Art wie sie in Bünden doch heimisch wurde, ist eine Mahnung an übereifrige Heimatschützer. Dies beiläufig. Der Prunksaal aus dem Menhardschen Hause soll uns hinüberleiten in eine neue Epoche der Churer Bautätigkeit.

Kaum waren die grossen Stadtbrände von 1574 und 1576 überstanden, sah sich das Churer Bauhandwerk einer neuen Aufgabe gegenübergestellt. Der massgebende Bauherr wurde jetzt mehr und mehr der adlige oder geadelte Offizier, der in ausländischem Militärdienst ein Stück Welt gesehen und nun nach Hause kehrte mit der Absicht, soviel als möglich grossbürgerliche und höfische Pracht in seine arme Heimat zu verpflanzen. Von nun an sind bis zum Ende des 18. Jahrhunderts alle bedeutenderen Churer Bauten *Herrenhäuser*, deren Bauplan durch ausländische Muster mehr oder minder beeinflusst ist.

Der Bündner Adlige des 17. und 18. Jahrhunderts hat einen demokratischen Zug, wenigstens zu Hause, und er steht damit in der Schweiz nicht allein. Er baut sich nicht sein Herrenhaus abseits, um mit Bürger und Bauer möglichst wenig in Berührung zu kommen. An die Dorfstrasse baut er und an die städtische Strasse und scheut dabei oft ganz verzweifelt ungünstige Bauplätze nicht.

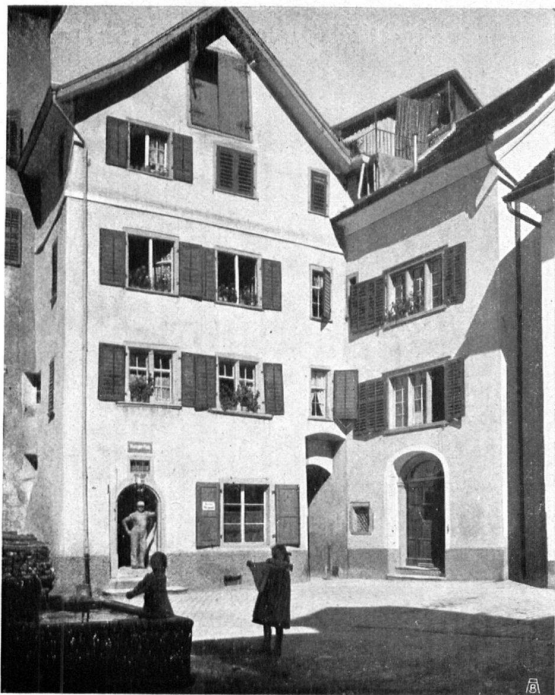
Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts rückt er mehr und mehr aus der geschlossenen Ortschaft hinaus. Er kehrt eben nicht heim zum Fischen und Jagen, sondern um seine politische Rolle zu spielen im demokratischen Staat. Dabei bildet sich der Typus des Herrenhauses aus, dem man in so vielen Bündner Ortschaften begegnet. Chur, Malans, Grösch, Ilanz zeigen ihn in den mannigfaltigsten Abwandlungen. Unsere Bilder bieten für diesmal nur Details solcher Adelshäuser. Unter ihnen ist das älteste das Portal des Herrenhauses Buol-Strassberg (jetzt Rhätisches Museum) auf dem alten Friedhof beim Aufstieg zum Hof. Der Bau des Hauses fällt in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts. Er erregte seinerzeit Aufsehen und ist zugleich mit einigen gleichzeitig erstellten Herrenhäusern eine Art von Musterbeispiel für nachfolgende Bauten geworden. Auf malerische Wirkung wird durchaus verzichtet. Der praktische Zweck gibt den Ausschlag. Dekoration ist ganz spärlich angewandt, dann aber in Haustein oder Schmiedeeisen und um so wirksamer. Es steckt eine trotzigte Schmucklosigkeit und Schwere in den Bauten, aber sie tragen den Adel an der Stirn und dominieren. Späteren Datums sind die übrigen hier vorgeführten Herrenhausportale sowie der Hausflur des architektonisch auffallend reichen Abysschen Hauses oberhalb der St. Martinskirche, das italienischen Einfluss verrät.



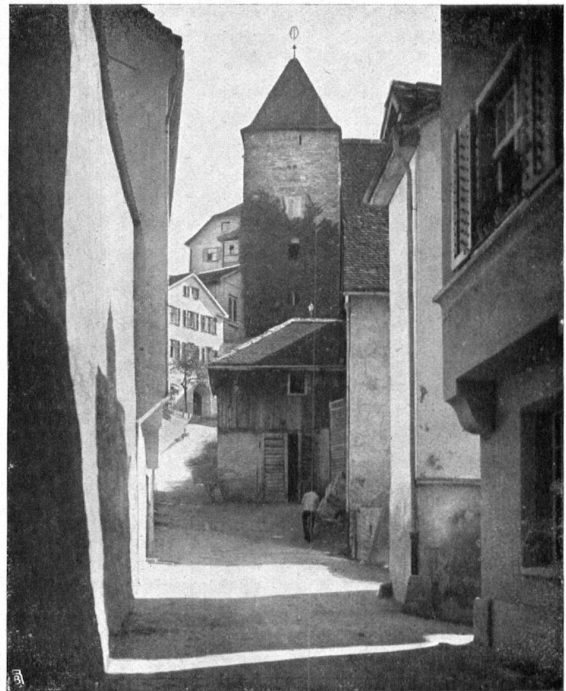
Aus dem bischöflichen Schloss. Stuckdecke in der Schlosskapelle.
Le château épiscopal: Plafond en stuc de la chapelle.



Bischöfliches Schloss auf dem Hof. Gliederung und Schmuck der Fassade bekunden feinen künstlerischen Takt. — Le château épiscopal du côté de la cour. La disposition et l'ornementation de la façade témoignent d'un grand tact artistique.



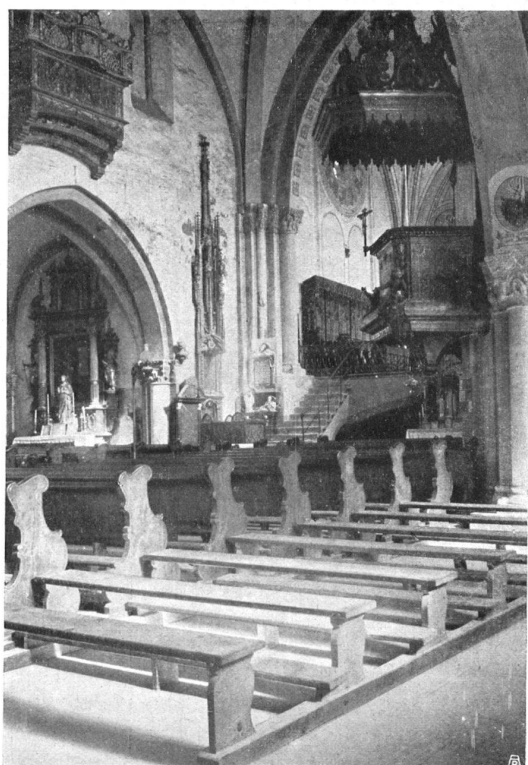
Häusergruppe auf dem Metzgerplätzli, 1585.
Groupe de maisons sur la place des Bouchers (Metzgerplätzli). 1585.



Blick vom süßen Winkel auf den Marsölturm (bischöfliches Schloss).
Vue sur la tour „Marsöl“ (château épiscopal).



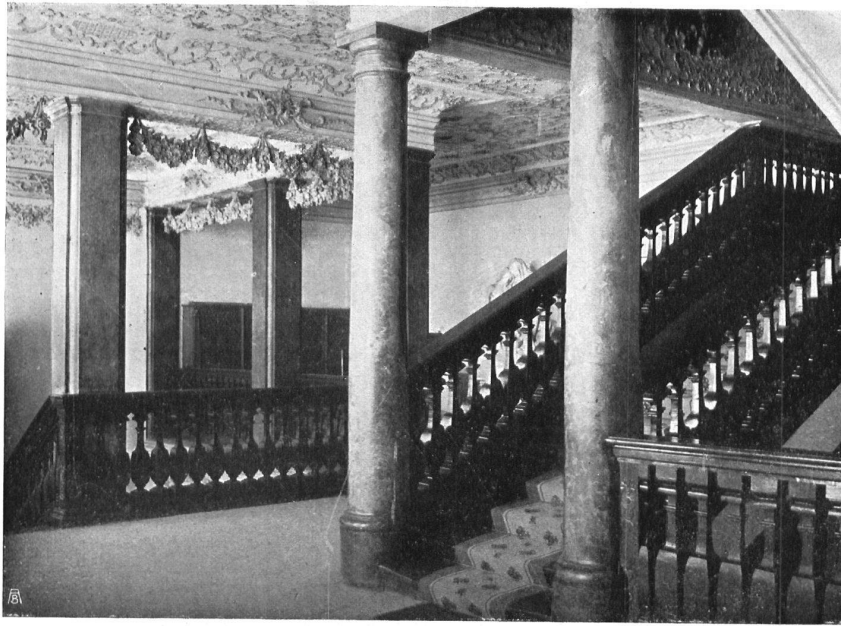
Kathedrale. Blick ins linke Seitenschiff.
Cathédrale. Vue dans la nef de gauche.



Kathedrale. Blick vom rechten Seitenschiff ins Hauptschiff mit dem hochaufragenden Sakramentshäuschen. — La cathédrale. La nef centrale avec le tabernacle vue de la nef latérale de droite.



Bischöfliches Schloss. Blick vom ersten Treppenabsatz aus in die gesamte Stiegenanlage. — Château épiscopal. L'escalier vu du premier palier.



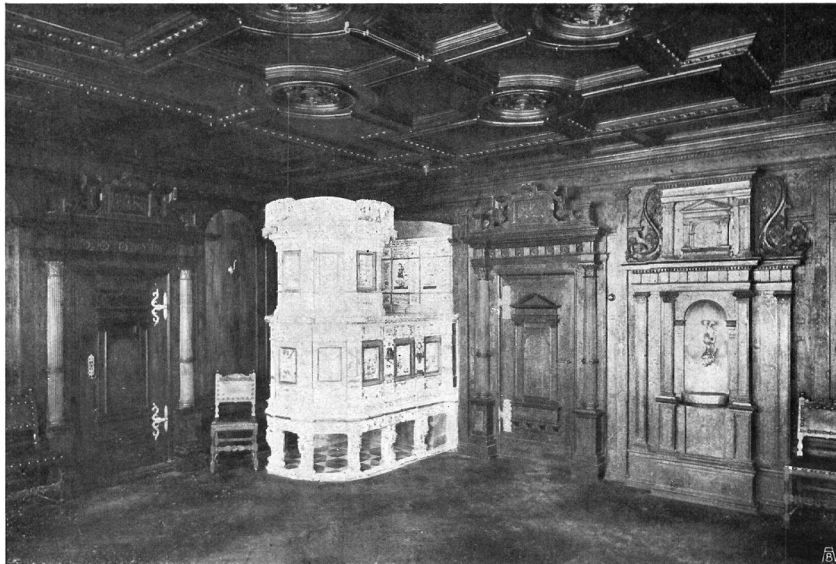
Bischöfliches Schloss. Blick in die Treppenhalle des ersten Stockes.
La château épiscopal. L'escalier au premier étage.



Portal am Roten Haus im süßen Winkel.
Le porche de la Maison Rouge.



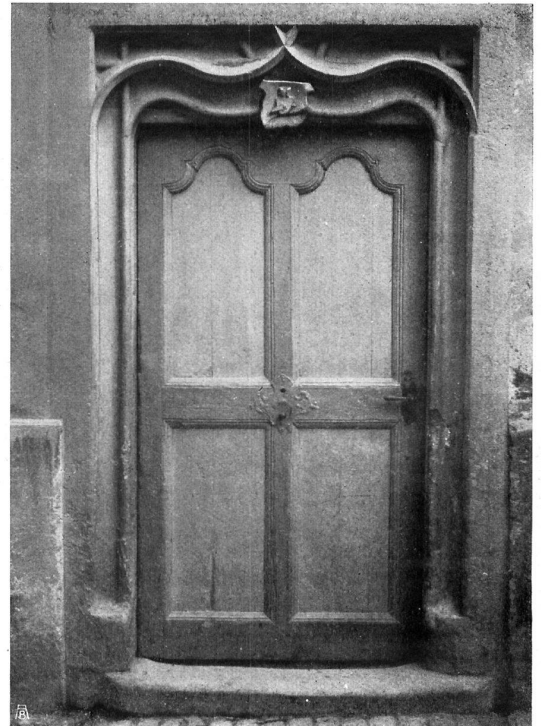
Portal am Buol'schen Haus. Rätisches Museum.
Le porche de la maison Buol, Musée rhétique.



Bürgerratsstube. Zimmer aus dem ehemaligen Menhardt'schen Hause am Martinsplatz. Aufnahme von Phot. C. Lang in Chur mit Genehmigung der historisch-antiquarischen Gesellschaft. Salle du Conseil de bourgeoisie. Chambre de l'ancienne maison Menhardt à la Martinsplatz. Photographie prise par M. C. Lang à Coire, avec l'autorisation de la Société d'histoire et d'archéologie.



Portal am Hemmi'schen Hause an der Poststrasse (ehemals Schwarz'sches Haus). — Porche de la maison Hemmi à la rue de la Poste (anciennement maison Schwarz).



Portal an der Schuhmacherzunft im süßen Winkel. Porche de l'abbaye des Cordonniers.

Mit Ausnahme der Bürgerratsstube sind sämtliche Abbildungen dieser Nummer nach photographischen Aufnahmen hergestellt, die Architekt *Adolf Müller* in Chur angefertigt und uns freundlich überlassen hat. A l'exception de celle de la Salle du Conseil de bourgeoisie, toutes les illustrations de ce numéro sont des reproductions de photographies prises par M. *Adolf Müller*, architecte à Coire, lequel nous les a obligeamment communiquées.

Was zu Anfang bemerkt worden ist, gilt für diese älteren Adelshäuser Churs in besonderer Weise. Ihre Stärke und Bedeutung liegt weder in der architektonischen Idee noch in der Vollkommenheit der Formen oder gar der Kostbarkeit des verwendeten Materials. Der Bündner Adlige des 17. Jahrhunderts verfügt noch nicht über die Mittel, einen Prunkbau zu erstellen. Was seine Bauten bemerkenswert macht, ist das Bestreben, die Ausdrucksmittel einer weit reicheren Baukultur des Nordens und des Südens in die Sprache seines wenig begüterten Heimatlandes umzusetzen. Wir begegnen hier nicht einer eigentlich produktiven, schöpferischen Baukunst, wohl aber nicht selten einer sehr bemerkenswerten Kunst des Verarbeitens baulicher Motive aus Kulturzentren, die mit Glücksgütern reichlicher ausgestattet waren.

Die Churer Stadtbauten von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts weg hoffen wir später gelegentlich zu besprechen.

HEIMATSCHUTZ UND RECHT.

Von Professor Dr. M. Huber, Zürich.

(Schluss)

Die Leser der Gieskerschen Arbeit werden sich vielleicht wundern über die grosse Ausdehnung, welche dieser Autor dem Begriffe Heimatschutz gegeben, indem er diesen als den rechtlichen Schutz der geschichtlichen (d. h. im weitern Sinne geschichtlichen, als auch naturgeschichtlichen) und ästhetischen Interessen öffentlicher Verbände (d. h. Staat, Gemeinden usw.) bezeichnet. Es fehlt in dieser Definition also gerade das Moment, das man als für den Heimatschutz wesentlich, die Erhaltung der Eigenart der Heimat, betrachtet. Eine nähere Prüfung der durch den Heimatschutz zu schützenden Interessen ergibt aber, dass diese sich immer unter die Kategorie des Historischen oder die des Ästhetischen bringen lassen. Es ist nun allerdings nicht zu bestreiten, dass es geschichtliche und ästhetische Interessen gibt, welche mit der Heimat unmittelbar nichts zu tun haben. Aber andererseits ist es auch bisher niemandem gelungen, eine juristisch präzise Formel für das spezifische Heimatschutzinteresse anzugeben. Dazu kommt, dass ein und dasselbe Objekt für einen engern, lokalen Verband vorwiegend ein heimatliches, für einen weiteren Kreis vorwiegend ein ästhetisches Interesse zu haben pflegt. Wir glauben daher, dass Giesker recht getan hat, eine weite Definition anzunehmen. Nicht nur können so die mannigfaltigen einschlägigen Rechtsmassregeln zu einer Einheit zusammengefasst werden, auch deren Anwendungsgebiet kann dadurch ein umso weiteres werden.

Dabei aber braucht der öffentliche Verband, vor allem der Staat, der sich als Selbstzweck betrachtet, keineswegs ästhetische und historische Interessen mit Heimatschutzinteressen gleichzusetzen. Mag auch die Pflege des Schönen und des Geschichtlichen eine Kulturaufgabe des Gemeinwesens sein, so hat doch das Ästhetische und das Historische seinen besonderen Wert für den Staat gerade dann, wenn es einen Bestandteil der Heimat bildet, d. h. jener Erinnerungswerte und äusseren Gestaltungen und Werke, welche in ihrer Gesamtheit für die Angehörigen des Staates das Eigentümliche dieses letzteren, die äussern Erscheinungsformen der staatlichen Individualität bilden. Dabei ist zu beachten, dass das Heimatsgefühl in der Regel ein solches mit meist engen lokalen Beziehungen ist und nur verhältnismässig wenige Gegenstände ein gleichmässiges Interesse des ganzen Volkes oder grosser Volksteile in Anspruch nehmen. Das Staatsbewusstsein setzt sich aber gerade zusammen aus dem lokalen Heimatsgefühl und der durch gemeinschaftliche staatliche Institutionen entwickelten Einheitlichkeit wichtiger politischer und sozialer Anschauungen.

Politische Einheit ohne Heimatsgefühl vermag nur Chauvinismus, Heimatsgefühl ohne starke politische Einheit nur Sentimentalität zu erzeugen.

Heute, wo die Weltwirtschaft die Landesgrenzen überflutet und der Kampf der Gesellschaftsklassen das Volk auseinanderreisst, kann der Staat gewiss nicht als auf wirtschaftlicher Interessensolidarität beruhend betrachtet werden. Was ihn im Innersten zusammenhält, seine Persönlichkeit im Staatenleben aufrechterhaltbar macht, das ist seine Individualität, d. h. alles das, was für die einzelnen Volksteile die Besonderheit der Heimat im politischen und sozialen Leben, namentlich auch in der Natur, der Geschichte, in Sitte und Sprache ausmacht. Wem der Sinn für dieses Eigentümliche abhanden kommt, der muss unvermeidlich in politischen Indifferentismus verfallen und ein Volk, das diese Eigentümlichkeiten verliert, ist unfähig, die fremden Elemente der Einwanderung sich zu assimilieren; es wird einfach von Nachbarkulturen überwuchert. Der Heimatschutz, der zwar ja nicht alles, was die Heimat ausmacht, mit rechtlichen Mitteln zu erfassen vermag, aber doch vieles davon gegen Verständnislosigkeit oder rücksichtslosen Eigennutz schützt, reicht in die Tiefen des Staates hinab; denn sein Zweck ist die Erhaltung einer der wichtigsten Lebenswurzeln jedes staatlichen Eigenlebens und damit jeder wahren Kultur.

Wettbewerb.

Auf Grund der Bedingungen, die wir im Januarheft 1911 unserer Zeitschrift veröffentlichten, werden die Mitglieder unserer Vereinigung eingeladen, sich an unserm zweiten kleinern Wettbewerb zu beteiligen. Als Gegenstand ist der

Beleuchtungskörper für Dorfstrassen

in Aussicht genommen. Die Arbeiten sind bis zum 31. Juli, mit einem Motto versehen, an die Kontrollstelle der Vereinigung zu Bern franko einzusenden.

Concours.

Sur la base des conditions publiées dans notre numéro de janvier 1911, nous invitons chaleureusement les membres de notre Ligue à prendre part à notre second concours. Le sujet proposé est:

Appareils d'éclairage pour rues de village.

Les travaux, accompagnés d'une devise, doivent être envoyés avant le 31 juillet au bureau du Contrôle central de la Ligue, à Berne.



MITTEILUNGEN



Gesetzgebung. Der Landrat des Kantons Unterwalden *nid dem Wald* brachte an die April-Landsgemeinde die Vorlage des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Die Heimatschutzfreunde haben alle Ursache, diese Vorlage, die einstimmig angenommen wurde, besonders zu begrüssen, da sie mehr als einen Artikel enthält, der vom grossen Verständnis und auch von grosser Opferwilligkeit des nidwaldischen Gesetzgebers für eine zeitgemässe Pflege der Landschaft, der historischen und ästhetischen Schätze des engern Vaterlandes zeugt. Der Abschnitt über öffentlich rechtliche Beschränkungen enthält einmal einen Artikel über Reklametafeln. Der Text lautet:

«Der Landrat wird eine Verordnung erlassen über das Verbot oder die Besteuerung von Reklametafeln, Affichen und andern der Reklame dienenden Aufschriften.»

Diesem Artikel folgt eine Heimatschutzbestimmung folgenden Inhaltes:

«Der Landrat ist berechtigt, zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung schöner Landschafts- und Dorfbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung eine Verordnung zu erlassen.»

Der Abschnitt über Enteignung gibt dem Kanton und den Gemeinden das Expropriationsrecht, unter Punkt 4:

«Für Erstellung oder Erweiterung von Einrichtungen für die öffentliche Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei, sowie für die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern.»

Unter Abschnitt «Baurecht» erhalten die Ortsgemeinderäte das Prüfungsrecht für jedes Bauobjekt aus Gründen der Bau-,